

Rechtliche Möglichkeiten der Vorsorge – Allgemeines

Regelungen für den Fall, dass man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst überblickt oder die Durchführung problematisch wird, sind vielen ein wichtiges Anliegen, aber auch schwer durchschaubar. Achten Sie zunächst auf **unterschiedliche rechtliche Wirksamkeiten von:**

1. **Willenserklärungen und Verfügungen**, auch Betreuungs- oder Patientenverfügung (!): Ich äußere schriftlich Wünsche, die von einer bevollmächtigten Person bzw. dem/der Betreuer/in beachtet werden müssen, sofern es nicht gegen mein eigenes Wohl ist. Sie sind für diese also auch eine Hilfe. Eine Willenserklärung ist schon der Zettel in der Schublade, auf dem ich den Wunsch äußere, in ein bestimmtes Heim zu gehen oder meinem Enkel zu Weihnachten 50 Euro zu schenken. Es gibt keine Formvorschrift, können selbst abgefasst sein und sind dann auch veränderbar. Seit der 3. Änderung zum Betreuungsgesetz soll die **Patientenverfügung** schriftlich abgefasst und von Hand unterschrieben sein.
2. **Vollmachten**: Ich erteile einer oder mehreren Personen das Recht, an meiner Stelle zu entscheiden, doch meine eigenes Recht dazu besteht weiter. Ich kann das für einen oder für mehrere Bereiche tun. Z.B. geht es bei einer Bankvollmacht nur um Geschäfte mit der jeweiligen Bank, also nicht um Heimverträge, oder Anträge bei Ämtern. Die sogenannte Generalvollmacht gilt für alle Lebensbereiche, diese sollten aber jeweils genannt werden. Und wichtig: es setzt Vertrauen voraus – Sie haben keine Kontrollinstanz außer ggf. gegenseitiger Kontrolle bei mehreren Bevollmächtigten!
3. **Gesetzliche Betreuung nach § 1896 BGB**: sie hieß vorher ca. 100 J. lang PflEGschaft und wird als letztes Mittel vom Vormundschaftsgericht - bzw. in Baden-Württemberg vom Notariat - angeordnet, falls ich nicht mehr im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin und mich oder andere in Gefahr bringe. Sie ist daher keine Vorsorgeregelung! sondern ein Schutz des Staates für den Betroffenen, dem jemand zur Seite gestellt werden muss. Deshalb enthält das Verfahren diverse Kontrollen, und deshalb muss der Betreuer jährlich beim Vormundschaftsgericht / Notariat berichten und Rechnungen vorlegen. Die gesetzliche Betreuung ist ein Dreiecksvertrag zwischen Betroffenenem, Betreuer und Vormundschaftsgericht.

Weitere Auskünfte zu diesen Themen:

- Notariat Leonberg, Bahnhofstraße 57, 71229 Leonberg, Telefon 07152-9348-1 (-2, -3, -4)
- Betreuungsbehörde und Kreisseniorerrat, Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Telefon: 07031-663-1516 oder 663-1332
- Betreuungsverein mit Beratung für BetreuerInnen beim Dt. Roten Kreuz, Kreisverband Böblingen, Waldenbucher Straße 38, 71065 Sindelfingen, Tel.: 07031-6904-29
- Initiative selbst bestimmen – vorsorgen Leonberg e.V. (INSEL), Tel.: 07152-3378610
- Seniorenfachberatung Leonberg, Neuköllner Straße 5, Leonberg, Tel.: 07152-30 99-22

Broschüren:

- „Vorsorge ist besser“ und „Leitfaden für Bevollmächtigte“ von der Betreuungsbehörde BB
- „Betreuungsrecht“ (mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht) und „Patientenverfügung“ vom Bundesministerium der Justiz; direkter Bezug dieser beiden Broschüren über www.bmj.de oder den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, in 18132 Rostock, Telefon: 01888-80 80 800
- „Pflegeversicherungsreform“ vom Bundesverband privater sozialer Dienste (Stand 2008) über www.bpa.de